

## **II. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 05. Dezember 2001**

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 14. April 2016 folgende II. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Neustadt (Hessen) vom 05. Dezember 2001 beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:**

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt

- für den Stadtverordnetenvorsteher	60,00 Euro
- für stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher, soweit sie nicht Fraktionsvorsitzende sind,	20,00 Euro
- für den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	30,00 Euro
- für Kommissionsvorsitzende	20,00 Euro
- für Fraktionsvorsitzende	45,00 Euro
- für den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Mengersberg	332,40 Euro
- für den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Momberg	460,20 Euro
- für den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Speckswinkel	230,10 Euro
- für den Ortsvorsteher im Ortsbezirk Neustadt	150,00 Euro

Die Auszahlung der unter Abs. 1 und 2 aufgeführten Entschädigungen erfolgt vierteljährlich.

Die Entschädigungen für die Ortsvorsteher sind monatlich zu zahlen.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro/Sitzung.

Diese II. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt (Hessen), 15. April 2016

STADT NEUSTADT (HESSEN)  
DER MAGISTRAT

Thomas Groll  
Bürgermeister